Vorlesung Antidiskriminierungsrecht

Mo 14-16 Uhr BE 1, 140/142 (Juristische Fakultät)

14.04. Einführung: Das Rechtsgebiet ADR, Gender und Recht

In welcher Form und mit welchen Wirkungen begegnen Ihnen Normen? Welche Normen prägen wie, was Sie als Geschlecht wahrnehmen?

Was ist Diskriminierung?

Was gehört zum Rechtsgebiet Antidiskriminierungsrecht? Warum? Welche juristischen Regelungen gegen Diskriminierung gibt es? → Reader

Gibt es "neutrale" Rechtsgebiete? Was bewirkt die Aufteilung in Rechtsgebiete?

Anhand welcher Kriterien lassen sich Regeln gegen Diskriminierung beurteilen? Welches Wissen stellt dafür die Rechtswissenschaft, welches Wissen stellen andere zur Verfügung?

Literatur:

Einleitung, in: Foljanty/Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft 2006, S. 17-24.

Baer, S.: Justitia ohne Augenbinde, in: Koreuber/Mager (Hg.): Recht und Geschlecht 2004, S. 19-31.

Regeln im → Reader

www.genderkompetenz.info

EU Bericht der Kommission zur Gleichstellung 2007

vertiefend:

Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?, in: Hausen, Karin/Nowotny, Helga (Hg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1986, S. 87-105.

Stang/Dahl: Frauenrecht, Bielefeld 1988 (auch: Frauen zum Ausgangspunkt nehmen, in: STREIT 1986, S. 115 ff.); dazu Aichhorn, in: Floßmann, U. (Hg): Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit, 1997, S. 7 ff.

Irigaray, Luce: Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte, in: Gerhard, Ute u. a. (Hg.): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M.: Ulrike Helmer Verlag, 1990, S. 338-350.

Rudolf/Mahlmann (Hg): Gleichbehandlungsrecht, 2007.

Baer, S.: Inklusion und Exklusion, in: Verein Pro FRI (Hg.): Recht Richtung Frauen, 2001, S. 33-58.

Baer, S.: Rechtswissenschaft, in: von Braun, Christina/Stephan, Inge (Hg.): Gender Studies. Eine Einführung, Stuttgart, Weimar: Metzler, 2002, S. 155-168.

21.04. II. Rechtssubjekte: Namen, Asyl

Was ist Ihnen wichtig im Hinblick auf Ihren Vornamen – und im Hinblick auf Ihren Nachnamen?

Wer entscheidet, wie Sie heißen? Wer sollte Ihres Erachtens entscheiden?

Wer entscheidet über Ihre Staatsangehörigkeit? Worauf beruht sie? Wo haben Sie ein Recht, zu bleiben?

Ist Ihr Leben wesentlich individuell geprägt oder durch eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe? Was ist "Identität"?

Wer ist warum "Bürger" oder "Bürgerin"? Wofür ist dieser Status wichtig?

Fälle: LG Mainz, Az: 8 T 237/02 vom 10.04.2003 (Luka Marin); AG Tübingen, Az: 11 GR 153/96 vom 23.09.1996 und OLG Hamm (Kai); HessVGH Az. 3 UE 3457/04.A. vom 23.03.2005, EzAR-NF 062 Nr. 2. (Genitalverstümmelung, soziale Gruppe); VG Stuttgart vom 17.01.2005, NVwZ 2006, S. 114–117 (Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure); VGH Baden-Württemberg viom 20.09.1990, InfAuslR 1990, S. 346–348 (Asylanerkennung, Kleiderordnung)

Normen: Personenstandsrecht, § 1355 BGB, §§ 1, 5 TSG, Art. 1, 3, 5 GG

Literatur: Baer, S.: Komplizierte Subjekte, in: Kreuzer (Hg.): Frauen im Recht, 2001, S. 9-25.

Schmahl: Die Stellung von Frauen im humanitären Völkerrecht, in: Zimmermann/Giegerich/Hans (Hg.): Gender und Internationales Recht, 2007, S. 171-198.

Vertiefend:

Pötz-Neuburger: Der Name der Eheleute und der Name der Kinder, in: MGSFF NRW (Hg.): Frauen und Recht. Reader. 2003, S. 276f.

Bumke: Zur Problematik frauenspezifischer Fluchtgründe – dargestellt am Beispiel der Genitalverstümmlung, NVwZ 2002, S. 423–428.

Jensen: Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2003.

von Thenen: Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibegründe: völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage, 2004.

Bruns/Lenz: Zur Einleitung ..., in: Lenz (Hg.): Männlichkeiten. Gemeinschaften. Nation, 2003, S. 9-21

Hark: Dis/Kontinuitäten. Feministische Theorie2001 (darin Texte zu: Geschlecht als soziale Konstruktion, Geschlechterverhältnisse, Geschlecht und Repräsentation).

Löw/Mathes (Hg.): Schlüsselwerke der Geschlechterforschung, 2005.

28.04. III. Kategorien I: Geschlecht, Sexualitäten, Gender

- Was genau bedeutet "Geschlecht" Ihres Erachtens? Worauf bezieht sich geschlechtsbezogene Diskriminierung? Wer erfährt in welchen Situationen sexistische Benachteiligung?
- Lässt sich Geschlecht als "Kategorie" beschreiben? Was bedeutet das?
- Ist Sexualität Gegenstand rechtlicher Regeln? Wo? Was wird geregelt? Welche Folgen hat das für wen?
- Welche Deutungen von Geschlecht, von Männlichkeit und von Weiblichkeit sind (wo? wann?) hegemonial? Wie verhalten sich diese zu Vorstellungen von Sexualität?
- Inwiefern lässt sich Geschlecht als "heterosexuelle Matrix" beschreiben? Inwiefern trägt Recht zu einer Heteronormativität bei?
- Wie kann ADR Benachteiligungen im Zusammenhang mit Sexualität adressieren Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität, Transsexualität ...?
- **Fälle**: EuGH v. 17.2.1998, C-249/96 (Rs. Grant), u.a. in JZ 1998, S. 724-730, BVerfG, 1 BvL 1/04 v. 18.7.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20060718 1bvl000104.html

Normen: Art. 3 GG, CEDAW

Literatur: Büchler/Cottier: Transgender-Identitäten und die rechtliche Kategorie Geschlecht, in Frey/Steffen/ u.a. (Hg.): Gender Studies, 2004, S. 223-231.

Wagenknecht: Was ist Heteronormativität, in: Hartmann u.a. (Hg.): Heteronormativität, 2007, S. 17-34.

vertiefend:

EGMR v 12.6.2003, Appl. no 35968/97 (van Kück)

Adamietz: Transgender ante portas? Anmerkungen zur fünften Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität, KJ 2006, S. 368-380.

Schmidt: Geschlecht und Sexualität, in Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2001, S. 174-192.

Büchler/Cottier: Intersexualität, Transsexualität und das Recht, in: Freiburger Frauenstudien 2005, S. 115-140.

Jensen: Sexualität, in: von Braun/Stephan (Hg.): Gender&Wissen, 2005, S. 100-116.

Lorber: Man muss bei Gender ansetzen, um Gender zu demontieren, Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien 2004, S. 9-24.

05.05. IV. Kategorien II: Kopftuch und mehr

Was bedeutet ein Kopftuch - für Sie, für andere (wen?)?

Wie lassen sich Geschlecht, Ethnizität oder "Rasse" und Glaube oder Weltanschauung im Zusammenwirken verstehen? Hilft das Konzept der Intersektionalität oder das der Interdependenzen oder das der multi- oder mehrdimensionalen Benachteiligung? Was bedeutet Behinderung? Was macht da Benachteiligung aus?

Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zwischen den Kategorien Geschlecht, "Rasse" oder Ethnizität, Glaube und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Sexualität und Klasse oder Schicht? Handelt es sich hier um Kategorien, um (Diskriminierungs- oder Identitäts-) Merkmale, um eine Gruppenzugehörigkeit, um Selbst- oder Fremdzuschreibungen?

Auf welche spezifischen Schwierigkeiten stößt ADR angesichts individueller Erfahrungen? Wie kann juristisch adäquat auf Diskriminierung reagiert werden?

Was bedeuten die Begriffe kritisch, feministisch, queer, antirassistisch und postkolonial im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Reflektion, mit Rechtswissenschaft, mit juristischen Entscheidungen und mit Politik?

Fälle: BVerfG, Az: 2 BvR 1436/02, v. 24.9.2003 (Kopftuch in der Schule), z.B. unter http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv108282.html

Normen → Reader (Art. 3, 4 GG; §§ 1,2 AGG, Art. 29 VvB, § 51 BauO Bln, Behinderten Konvention)

Literatur:

Oestreich: Der Kopftuchstreit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam, 2004, S. 131-155.

Privilegientest unter http://baer.rewi.hu-berlin.de/wissen/genderundrecht/privilegientest/Baer/Wrase: Staatliche Neutralität und Toleranz: Das Kopftuch-Urteil des BVerfG, JuS 2003, S. 1162-1166. (download pdf)

vertiefend:

VG Berlin, 13.3.2008 (Diesterweg-Gymnasium)

Baer/Markard: (K)ein deutsches Problem: Religiöse Kleidung vor Gericht. Ein internationaler Vergleich, in: Haug/ Reimer (Hg.): Politik ums Kopftuch, 2005, S. 151-165.

Dietze/Hornscheidt/Hrzán/Palm/Walgenbach: Geschlecht als interdependente Kategorie, 2007.

Degener: **Antidiskriminierungsrechte für Behinderte,** Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht 65 (2005), S. 887 – 935.

Schiek: Differenzierte Gerechtigkeit, 2000.

Nickel: Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, 1999.

19.05. Diskriminierung: gerechter Lohn?

- Was verstehen Sie unter "Arbeit"? Wie ist der Arbeitsmarkt in Deutschland, wie der globale Arbeitsmarkt strukturiert? Was ist Arbeit wert? Wonach bestimmt sich Lohn für Arbeit - und wie sollte er von wem bestimmt werden?
- Wie verhalten sich Ungleichheit, Benachteiligung und Bevorzugung, Ungleichbehandlung, Privilegierung, und Diskriminierung zueinander?
- Was verstehen Sie unter Ergebnis- und Chancengleichheit, formaler (formeller) und materialer (materieller, substanzieller) Gleichheit, und unter direkter und indirekter und unter struktureller Diskriminierung? Was bedeuten diese Begriffe juristisch – im GG, im EU-Recht, im AGG?

Fälle: BAG v. 14.08.2007, 9 AZR 943/06; EuGH v. 6. 12. 2007 (C-300/06) (Rs Voß); EuGH v. 13.05.1986. Rs. 170/84 (Bilka)

Normen: Art. 141 EG, §§ 253, 611a, 612, 612a BGB

Literatur: Liebscher: Erwerbsarbeit, in Foljanty/Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, 2006, S. 99-121.

Kuppel: Mittelbare Diskriminierung, in: Kreuzer (Hg.): Frauen im Recht, 2001, S. 193-203.

Vertiefend:

<u>EU expert group on Gender, Social Inclusion and Employment: The gender pay</u> gap. A comparative review of thirty European countries. (PDF)

Bothfeld/u.a.: WSI-FrauenDatenReport 2005 – Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Situation von Frauen, 2005.

Schneppendahl: Teilzeit in der Praxis – Zu den Auswirkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, STREIT 2002, S. 73–75.

Kocher: Antidiskriminierungsrecht vor den Arbeitsgerichten, STREIT 2003, S. 139-144.

26.05. Rechtskämpfe: Rechtsforderungen und Rechtsdurchsetzung gegen Diskriminierung

Wie hat sich ADR in D, EU, der Welt entwickelt?

Seit wann ... gilt in Deutschland der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter?
... ist Vergewaltigung auch strafbar, wenn das Opfer mit dem Täter verheiratet ist?
... entscheidet ein Ehemann nicht mehr, ob "seine" Ehefrau erwerbstätig sein darf? ... dürfen Frauen in Deutschland studieren? ... dürfen Frauen Dienst an der Waffe leisten? ... dürfen Männer Elternzeit in Anspruch nehmen? ... müssen bestimmte Bauten barrierefrei sein? ist Rassismus im Erwerbsleben ausdrücklich verboten? dürfen Versicherungsunternehmen nicht nach dem Geschlecht unterscheiden, soweit es sich nicht um biologische Faktoren handelt?

Wer hat wann zu wessen Gunsten Gleichheit als Grundrecht oder als Verfassungsgrundsatz thematisiert? Wo?

Was bedeutet die Allegorie der Augenbinde, die Justitia als Göttin der Gerechtigkeit in manchen Darstellungen trägt? Welcher Zusammenhang besteht zwischen Neutralität, Objektivität und Gerechtigkeit?

Fälle: LG Hamburg, NJW 1980, 56, Az: 74 O 235/78 (Stern-Klage)

Normen: §§ 130, 131, 174-181a, 183-184f StGB; § 4 AGG

Literatur: Emma, 08/78, S. 6-17.

Gerhard: Gleichberechtigung oder weibliche Eigenart..., in: Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung, 1990, S. 73-108.

Schultz: Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, in: MGSFF NRW (Hg.): Frauen und Recht. Reader. 2003, S. 61-74.

Wiegmann: Der Hürdenlauf der Frauen im Recht seit 1900, in: MGSFF NRW (Hg.): Frauen und Recht. Reader. 2003, S. 28-42.

vertiefend:

Wapler: Frauen in der Geschichte des Rechts, in Foljanty/Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft, 2006, S. 25-43.

Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997.

Halbwachs: ... in der römischen Antike ..., in Floßmann (Hg.): Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit, 1997, S. 16-34.

02.06. VII. Rechtsgestaltung I: Diskriminierungsverbote, Gleichbehandlungsgebote, Schutz

- Wie entsteht Recht? Welche Faktoren spielen für die konkrete Ausgestaltung der Rechtsordnung eine wichtige und welche spielen eher keine Rolle? Welche Dynamiken und welche Strategien prägen die Rechtsentwicklung in Bezug auf Geschlechterverhältnisse – und auch sonst?
- Ergeben sich aus transnationalen oder internationalen Prozessen Chancen für mehr Gleichheit im und durch Recht? Inwiefern?
- Wer nutzt welches Recht in welcher Form? Welche Typen von Antidiskriminierungsrecht gibt es mit welchen Vor- und Nachteilen?
- Fälle: BVerfG 28.1.1992 = BVerfGE 85, 191(Nachtarbeit nur Leitsätze); Fall BVerfG, Az: 1 BvR 258/86 vom 16.11.1993 (Maschinenschlosserin); Verabschiedung des AGG (→http://baer.rewi.hu-berlin.de/wissen/antidiskriminierungsrecht/allgemeinesgleichbehandlungsgesetz/)
- **Normen**: Art. 28, 38 GG; CEDAW; Art. 1-3 Konvention über politische Rechte der Frauen; § 15 BetrVG, § 2 GGO, BGremBG, §§ 25-30 AGG, GewaltschutzG
- **Literatur**: Wolprecht: Frauenrechte und Völkerrecht. Die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, FoR 2, 2001, S. 56-58.
- Säcker: "Vernunft statt Freiheit" ... , ZRP 2002, S. 286-290 vs. Baer, ZRP 2002, S. 290-294.

vertiefend:

- Baer, S.: Geschlecht und Recht zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse, in: Meuser, Michael/Neusüß, Claudia (Hg.): Gender Mainstreaming. BpB 2004, S. 71-83.
- Hennig/Baer: Europarecht als Chance, STREIT 2002, S. 169-175.
- Pfarr/Kocher: Kollektivverfahren im Arbeitsrecht Arbeitnehmerschutz und Gleichberechtigung durch Verfahren, 1998.
- Foljanty: Repräsentation und Normkreation, in Foljanty/Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft, 2006, S. 193-213.
- Wobbe/Biermann: Die Metamorphosen der Gleichheit in der Europäischen Union, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Psychologie 2006, S. 565-588.

09.06. VIII. Rechtsgestaltung II: Ehe, Partnerschaft, Zugang, Förderung

- Inwieweit ist Intimität, inwieweit Sexualität Gegenstand von Recht? Welche Folgen hat das für wen? Was spricht gegen solche Regeln, was dafür?
- Inwieweit hängen unsere Vorstellungen von "Geschlecht" und Regeln über Ehe, Familie usw. mit bestimmten Annahmen über Sexualität, allgemeiner: von Normalität zusammen?
- Inwieweit dienen Normen zur Eröffnung von Spielräumen, Gestaltungsoptionen, Selbstregulierung, Anreizsteuerung? Nochmals: Welche Typen von Antidiskrimierungsrecht gibt es?

Fälle: BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18.7.2001,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/qs20010718 1bvq002301.html und BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 = BVerfGE 105, 313; NJW 2002, 2543 (LebenspartnerschaftsG); Fall BAG, 6 AZR 101/03 vom 29.04.2004 (Ortszuschlag)

Normen: Art. 2 I, 3 III, 6 GG, Art. 13 EG, Art. 8, 14 EMRK, LPartG; BGG

Literatur: www.lsvd.de → recht → ...

Wersig: Der unsichtbare Mehrwert. Unbezahlte Arbeit, in: Foljanty/Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft, 2001, S. 122-142

Hark: Ohne Geländer handeln. Paradoxien einer Politik der Rechte, STREIT 1999, S. 59-68.

Hucke: Reformen im Familienrecht , in: Kreuzer (Hg.): Frauen im Recht, 2001, S. 177-192.

vertiefend:

Büchler: Eherecht und Geschlechterkonstruktion, FRI Recht Richtung Frauen, S. 59-90.

Degener/u.a. (Hg.): Antidiskriminierungsrecht: Handbuch für Lehre und Beratungspraxis, 2007.

Berghahn: Ehe und Familie in der Verfassungsdiskussion, Kritische Justiz 1993, S. 397-418.

Berliner Gesetz zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität vom 24.06.2004.

EGMR, Urt. 22.01.2008 - 43546/02 (Fall E.B. v. Frankreich - Adoption)

<u>BAG, Urt. v. 26.10.2006 - 6 AZR 307/06</u> (Ortszuschlag und Kirche) <u>BVerfG, Beschl.</u> <u>v. 20.09.2007 - 2 BvR 855/06</u> = NJW 2008, 209 (Familienzuschlag)

Schweikert/Baer: Das neue Gewaltschutzrecht, 2002.

16.06. IX. Mobilisierung von Recht: Beauftragte, Repräsentation

Wie wirkt Recht? Unter welchen Voraussetzungen kann wer Recht nutzen? Wer hat "Zugang zum Recht"? Wer hat was für ein "Rechtsbewusstsein"?

Wer sollte beweisen müssen, ob eine Diskriminierung vorliegt? Welche Vorstellung von Normalität verbirgt sich hinter Beweislastregeln?

Welche spezifischen Probleme kennzeichnen die Durchsetzung von Recht gegen Diskriminierung? Inwiefern sind Rechte hier individuell, inwiefern kollektiv relevant? Welche besonderen Einrichtungen der Rechtsdurchsetzung gibt es im ADR?

 $\textbf{F\"{a}lle} \colon \mathsf{BVerfG} \ , \ \mathsf{Az} \colon \mathsf{2} \ \mathsf{BvR} \ \mathsf{445/91} \ \mathsf{vom} \ \mathsf{26.10.1994} = \mathsf{STREIT} \ \mathsf{1995}, \ \mathsf{14}; \ \mathsf{VG} \ \mathsf{Frankfurt}$

24.9.07 Az 9 E 651/07 (Gleichstellungsbeauftragte)

Normen: Art. 19 RL 2006/54 EG, §§ 22, 23, 19, 25 ff. AGG

Literatur: Oehlrich: Ein Mann, eine Frau ..., Forum Recht 2001, S. 59-61.

Liebscher: Antidiskriminierungskultur?, STREIT 2005, S. 100-111.

Frost: Corporate Governance ..., Die Aktiengesellschaft 2007, S. 601-610.

vertiefend:

Schöpp-Schilling (Hg.): The Circle of Empowerment, 2007.

Rorive: Situationstest, EuZADR 3/2006, S. 35-42.

Schultz: Richten Richterinnen richtiger? unter:

http://mgsff.projekte.boehm.de/frauen/material/frauenbilder-reader.pdf

Slupik: Weibliche Moral versus männliche Gerechtigkeitsmathematik?, ZsfRSoz 1988, S. 221-238.

23.06. X. Menschenwürde: Belästigung, häusliche Gewalt, Prostitution

Verletzt sexuelle Belästigung die Menschenwürde, oder das Recht auf Gleichheit, oder die Privatsphäre? ist rassistische Belästigung anders zu beurteilen? Sind Belästigungen als Meinungsfreiheit geschützt?

Was ist häusliche Gewalt? Wie geht das Recht damit um?

Was ist Prostitution? Wessen Rechte worauf oder wogegen spielen hier eine Rolle?

Was bedeutet "Menschenwürde"? Welche Subjektvorstellungen verbergen sich hinter welchem Verständnis? Wie ist wessen Menschenwürde wovor geschützt? Welche Bedeutung hat hier Geschlecht, Ethnizität, Glaube ..?

Welchen Schutzes bedarf die Privatsphäre für wen? Welcher Regelungen bedürfen Öffentlichkeiten?

Fälle:

BGH, Az: 1 StR 483/02 = STREIT 2004, S. 27 ("Ehetyrann")

LAG Köln 14.12.1998, 12 Sa 869/98 (Belästigung)

LG Hamburg 26.7.1978 (Stern)

Prostitutionsgesetz

Normen:

§ 3 AGG, §§ 130, 131, 180a-185 StGB, OWiG, ProstG, § 12 LGG, § 16 FFRL HU

Literatur

Hausen, K.: Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Gerhard (Hg.): Differenz und Gleichheit, 1990, S. 268-282.

Baer, S.: Würde oder Gleichheit?, 1995, S. 190-209; 323-329.

Vertiefend:

BMFSFJ: Evaluation des Prostitutionsgesetzes, 2007, insbes. Kap 6 unter: http://www.bmfsfj.de/doku/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf

BAG, Az: 2 AZR 341/03 vom 25. März 2004 (sexuelle Belästigung)

30.06. XI. Freiheit: Abtreibung, Pornografie, Ehevertrag

Wie frei ist die Entscheidung über einen Ehevertrag?

Was ist Abtreibung? Welche und wessen Rechte spielen dabei eine Rolle? Inwiefern geht es dabei um Gleichberechtigung?

Was ist Pornografie? Welche und wessen Rechte sind im Konflikt berührt? Auf welchen Vorstellungen beruht Recht gegen Pornografie?

Welche Konflikte um Menschenwürde, Freiheit oder Gleichheit sind privat, welche öffentlich? Warum? Was folgt daraus?

Welche Rolle spielt Freiheit für ADR? Was verstehen Sie unter Selbstbestimmung, Autonomie, Emanzipation? Wie verhält sich Freiheit zu Gleichheit?

auch:

Was ist Menschenhandel? Was hat das mit Geschlecht, Herkunft, Ethnizität oder Schicht und mit "Bürgerschaft" oder Staatsangehörigkeit zu tun?

Fälle:

Ehevertrag

BVerfGE 88, 203 - Schwangerschaftsabbruch II = http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html

Baer/Slupik, Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, in: KJ 1988, S. 171-181.

Normen:

§ 1408 BGB

§ 218 StGB

Art. 2, 4, 5 GG, Art. 8 EMRK

Literatur:

Holzleithner, Elisabeth, Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies, 2002, S. 111–124 Rössler, Beate: Bedingungen und Grenzen von Autonomie, in: Pauer-Studer/ Nagl-Docekal, Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik, 2003, S. 135-171.

vertiefend:

Pauer-Studer: Freiheit und Gleichheit aus der Perspektive feministischer politischer Theorie, in: *Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit*, Frankfurt/M 2000, S. 248-284

Pateman: Feminismus und Ehevertrag, in: Nagl-Docekal/Pauer-Studer (Hg.): Differenz und Lebensqualität, 2003, S. 174-219.

Wersig: Reproduktion, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2001, S. 143-154.

07.07. XII. Gleichheit: Positive Maßnahmen

- Wie wird Gleichheit rechtlich und wie wird sie tatsächlich hergestellt? Wie sieht tatsächliche Gleichstellung (Art. 3 II 2 GG) aus? Was könnte positive Diskriminierung sein? Verleiht sie ein Privileg? Ist ein Privileg, wenn ich eine Fördermaßnahme für mich nicht in Anspruch nehmen kann oder muss?
- Wie steht es um Geschlechterverhältnisse in der Erwerbsarbeit in Deutschland? Ist Diskriminierung ein gelöstes Problem? Gibt es effektiven rechtlichen Schutz vor Diskriminierung in der Erwerbsarbeit? Inwieweit sind positive Maßnahmen zur Herstellung von Gleichheit vorhanden? Wie genau sehen diese aus, um wen geht es dabei? Wie sind sie rechtlich zu beurteilen?
- Was bedeutet Diskriminierung? Ist Diskriminierung dasselbe wie Ungleichbehandlung? Inwieweit berührt Gleichheit Gerechtigkeit, Chancen, Verteilung, Partizipation? Gibt es Rechtfertigungen für Diskriminierung?
- Was bedeutet Gleichheit? Wie interpretiert das Bundesverfassungsgericht Art. 3 GG? Welche Auffassung vertritt der Europäische Gerichtshof (EuGH), welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)?
- Wie hängen Differenzierung, Diskriminierung und Hierarchisierung zusammen? Was sind Privilegien? Welche Privilegien habe ich? Sind Privilegien wünschenswert? Aus wessen Sicht? Gehen Privilegien immer mit der Diskriminierung anderer einher?

Fälle:

BVerfG, Az: 1 BvR 1025/82 vom 28.01.1992 (Nachtarbeit, Leitsätze)

EuGH, Rs. C-409/95 vom 11.11.1997 (Marschall)

Normen:

Art. 13, 141 EG; Art. 3, 33 GG; RL 54/2006 EG; § 5 AGG; § 8 LGG Berlin, § 5a BerlHG; FFRL HU Berlin; CEDAW

Literatur:

Sacksofsky: Positive Maßnahmen und Verfassungsrecht, ZESAR 2004, S. 208-213.

vertiefend:

- Lorde: Age, Race, Class, Gender, in: Lorde: Sister Outsider. Essays and speeches, 1984, S. 114-123.
- MacKinnon: Gleichheit der Geschlechter, in: Appelt/Neyer (Hg.): Feministische Politikwissenschaft, 1994, S. 37-71.
- Maihofer: Gleichheit nur für Gleiche?, in: Gerhard/u. a. (Hg.): Diffferenz und Gleichheit. 1990, S. 351-367.
- Wachendorfer: Weiß-Sein in Deutschland. Zur Unsichtbarkeit einer herrschenden Normalität, in: Arndt: Afrikabilder, 2001, S. 87-101.
- Lenz: Machtmenschen ... , in: Aulenbacher/u.a.: FrauenMännerGeschlechterforschung 2006, S. 100-115.

14.07. XIII. Strategien gegen Diskriminierung: Recht - Politik - Mikropolitik

Was ist "Gender Mainstreaming", was "Diversity Management", was ist Antidiskriminierungspolitik?

Wie würden Sie Recht gegen Diskriminierung gestalten? Welche Strategien sind inwiefern für wen gewinnbringend, um gegen Diskriminierung vorzugehen?

Wie lassen sich die Essentalismusfalle oder das Differenzdilemma bewältigen?

Material:

Charta der Vielfalt

EU Fahrplan für die Gleichstellung 2006-2010

Literatur:

MacKinnon: Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, STREIT 1993, S. 4-13. Baer, S.: Perspektiven der Gleichstellungspolitik, STREIT 2005, S. 91-99.

vertiefend:

Lorber: Man muss bei Gender ansetzen, um Gender zu demontieren, Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien 2004, S. 9-24.